

\*BFMPE0091249\*

**Vertrags-Id: 106 0000 25**

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.245649 /  
Unser Zeichen: Rum/Ker  
Bern-Wabern, 02. Dezember 2013

# Objektvertrag

(zur Rahmenvereinbarung vom 6. November 2013)

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration,  
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden Auftraggeberin genannt

und

**ORS Service AG**  
Röschibachstrasse 22  
8037 Zürich

im Folgenden Beauftragte genannt

oder gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

betreffend

**Betreuung von Asylsuchenden  
Im EVZ Chiasso (inkl. Notunterkünfte) 2014**

**Gegenstand**

Der vorliegende Objektvertrag ist integrierender Bestandteil der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. Er konkretisiert die Einzelheiten der Leistungserbringung und die dafür erforderlichen personellen Ressourcen wie folgt:

| <b>Unterkunft</b>      |   |
|------------------------|---|
| Bezeichnung            | Empfangs- und Verfahrenszentrum Chiasso |
| Adresse                | Via 1° agosto, 6830 Chiasso             |
| Massgebende Bettenzahl | 134                                     |

| <b>Ressourcen</b>              |                        |  |                    |
|--------------------------------|------------------------|--|--------------------|
| <b>Funktion</b>                | <b>Stellenprocente</b> | <b>Stundenansatz</b>   | <b>Bemerkungen</b> |
| Leitungsperson                 | 100%                   |  |                    |
| Stv. Leitung                   | 100%                   |  |                    |
| Betreuung                      | 750%                   |  |                    |
| Beschäftigung intern/Animation | 350%                   |  |                    |
| Pflegfachperson HF (Option)    | 50%                    |  |                    |
| Admin. Tätigkeiten             | 100%                   |  |                    |
| Reinigung/Unterhalt            | 100%                   |  |                    |
| TOTAL Stellenprocente          | 1550%                  |  |                    |

|                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| <b>Kostendach pro Jahr</b> | <b>CHF 1'619'973.60</b> |
|----------------------------|-------------------------|

| <b>Einzelheiten</b> |   |
|---------------------|---|
| Betreuungszeiten    | 06.00 h bis 22.00 h   |
| Meetings            | Mit EZ-Leiter mindestens alle 14 Tage<br>Mit sonstigen Partnern mindestens 1mal pro Monat |
| Kasse               | Stockbetrag CHF 1'000.-   |
| Taschengeld         | CHF 3.- pro Tag pro Asylsuchenden   |
| Spezielles          |   |
| Reporting           | Gemäss Qualitätssicherungs- und Controllingkonzept vom 28. Juni 2013                      |

**Rechnungsstellung**

Die Beauftragte stellt der Auftraggeberin für jedes Objekt monatlich Rechnung. Die Rechnung enthält eine detaillierte Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden, die Ausführenden und deren Honoraransatz sowie die genaue Bezeichnung der geleisteten Arbeit.

Das Honorar wird durch die Auftraggeberin mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Beauftragten überwiesen.

Die Rechnung ist unter Angabe der Referenznummer an die auf der letzten Vertragsseite aufgeführte Adresse zu senden, ansonsten eine fristgerechte Zahlung nicht sicher gestellt werden kann.

### Inkrafttreten

Der vorliegende Objektvertrag tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2014. Die Vertragsparteien verständigen sich bis spätestens 30. September 2014 über die 2015 erforderlichen personellen Ressourcen und die entsprechende Anpassung dieses Objektvertrags.

### Vertragsänderungen

Die Auftraggeberin behält sich bei Veränderungen im Bestand der in dieser Unterkunft untergebrachten Personen um bis zu plus oder minus 40% einseitige Anpassungen der Grundleistungen und eine entsprechende Änderung dieses Objektvertrags vor. Die übrigen Bestimmungen dieses Objektvertrags können nur im gegenseitigen Einverständnis der Parteien geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschliesslich schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

**Dieser Objektvertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.**

Ort und Datum:

3.12.2013

Für die Auftraggeberin

**BUNDESAMT FÜR MIGRATION**



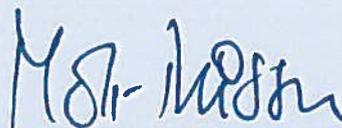
Mario Gattiker, Direktor

Ort und Datum:

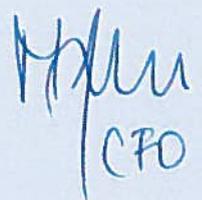
Zürich 18.12.13

Für die Beauftragte

**ORS Service AG**



Stefan Moll-Thissen, Direktor



CFO



\*BFMPE0091244\*

Vertrags-Id: 106 00000 31

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.245649 /  
Unser Zeichen: Rum/Ker  
Bern-Wabern, 02. Dezember 2013

# Objektvertrag

(zur Rahmenvereinbarung vom 6. November 2013)

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration,  
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden Auftraggeberin genannt

und

**ORS Service AG**  
Röschibachstrasse 22  
8037 Zürich

im Folgenden Beauftragte genannt

oder gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

betreffend

**Betreuung von Asylsuchenden  
Im EVZ Vallorbe (inkl. Notunterkünfte) 2014**

**Gegenstand**

Der vorliegende Objektvertrag ist integrierender Bestandteil der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. Er konkretisiert die Einzelheiten der Leistungserbringung und die dafür erforderlichen personellen Ressourcen wie folgt:

| <b>Unterkunft</b>      |  |
|------------------------|--|
| Bezeichnung            | Empfangs- und Verfahrenszentrum Vallorbe |
| Adresse                | Champs de la Croix 23, 1337 Vallorbe     |
| Massgebende Bettenzahl | 244                                      |

| <b>Ressourcen</b>              |                        |                      |                    |
|--------------------------------|------------------------|----------------------|--------------------|
| <b>Funktion</b>                | <b>Stellenprozente</b> | <b>Stundenansatz</b> | <b>Bemerkungen</b> |
| Leitungsperson                 | 100%                   |                      |                    |
| Stv. Leitung                   | 100%                   |                      |                    |
| Betreuung                      | 950%                   |                      |                    |
| Beschäftigung intern/Animation | 280%                   |                      |                    |
| Pflegefachperson HF (Option)   | 50%                    |                      |                    |
| Admin. Tätigkeiten             | 100%                   |                      |                    |
| Reinigung/Unterhalt            | 100%                   |                      |                    |
| <b>TOTAL Stellenprozente</b>   | <b>1680%</b>           |                      |                    |

|                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| <b>Kostendach pro Jahr</b> | <b>CHF 1'755'916.70</b> |
|----------------------------|-------------------------|

| <b>Einzelheiten</b> |   |
|---------------------|---|
| Betreuungszeiten    | Mo – So<br>06.30 h bis 22.00 h<br>Bei Transfers<br>06.00 h bis 22.00 h                    |
| Meetings            | Mit EZ-Leiter mindestens alle 14 Tage<br>Mit sonstigen Partnern mindestens 1mal pro Monat |
| Kasse               | Stockbetrag CHF 1'000.-   |
| Taschengeld         | CHF 3.- pro Tag pro Asylsuchenden   |
| Spezielles          |   |
| Reporting           | Gemäss Qualitätssicherungs- und Controllingkonzept vom 28. Juni 2013                      |

**Rechnungsstellung**

Die Beauftragte stellt der Auftraggeberin für jedes Objekt monatlich Rechnung. Die Rechnung enthält eine detaillierte Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden, die Ausführenden und deren Honoraransatz sowie die genaue Bezeichnung der geleisteten Arbeit.

Das Honorar wird durch die Auftraggeberin mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Beauftragten überwiesen.

Die Rechnung ist unter Angabe der Referenznummer an die auf der letzten Vertragsseite aufgeführte Adresse zu senden, ansonsten eine fristgerechte Zahlung nicht sicher gestellt werden kann.

### Inkrafttreten

Der vorliegende Objektvertrag tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2014. Die Vertragsparteien verständigen sich bis spätestens 30. September 2014 über die 2015 erforderlichen personellen Ressourcen und die entsprechende Anpassung dieses Objektvertrags.

### Vertragsänderungen

Die Auftraggeberin behält sich bei Veränderungen im Bestand der in dieser Unterkunft untergebrachten Personen um bis zu plus oder minus 40% einseitige Anpassungen der Grundleistungen und eine entsprechende Änderung dieses Objektvertrags vor. Die übrigen Bestimmungen dieses Objektvertrags können nur im gegenseitigen Einverständnis der Parteien geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschliesslich schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

**Dieser Objektvertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.**

Ort und Datum:

3.12.2013

Für die Auftraggeberin

**BUNDESAMT FÜR MIGRATION**



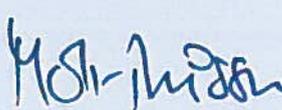
Mario Gattiker, Direktor

Ort und Datum:

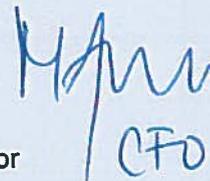
Zürich, 18.12.13

Für die Beauftragte

**ORS Service AG**



Stefan Moll-Thissen, Direktor



CFO



Vertrags-Id: 106 00000 26

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.245649 /  
Unser Zeichen: Rum/Ker  
Bern-Wabern, 02. Dezember 2013



\*BFMPE0091653\*

# Objektvertrag

(zur Rahmenvereinbarung vom 6. November 2013)

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration,  
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden Auftraggeberin genannt

und

**ORS Service AG**  
Röschibachstrasse 22  
8037 Zürich

im Folgenden Beauftragte genannt

oder gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

betreffend

**Betreuung von Asylsuchenden**  
**Im EVZ Basel (inkl. Notunterkünfte) 2014**

**Gegenstand**

Der vorliegende Objektvertrag ist integrierender Bestandteil der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. Er konkretisiert die Einzelheiten der Leistungserbringung und die dafür erforderlichen personellen Ressourcen wie folgt:

| <b>Unterkunft</b>      |                                       |
|------------------------|---------------------------------------|
| Bezeichnung            | Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel |
| Adresse                | Freiburgerstrasse 50, 4057 Basel      |
| Massgebende Bettenzahl | 400                                   |

| <b>Ressourcen</b>              |                        |  |                    |
|--------------------------------|------------------------|--|--------------------|
| <b>Funktion</b>                | <b>Stellenprozente</b> | <b>Stundenansatz</b>   | <b>Bemerkungen</b> |
| Leitungsperson                 | 100%                   |  |                    |
| Stv. Leitung                   | 100%                   |  |                    |
| Betreuung                      | 1200%                  |  |                    |
| Beschäftigung intern/Animation | 300%                   |  |                    |
| Pflegefachperson HF (Option)   | 100%                   |  |                    |
| Admin. Tätigkeiten             | 150%                   |  |                    |
| Reinigung/Unterhalt            | 100%                   |  |                    |
| TOTAL Stellenprozente          | 2050%                  |  |                    |

|                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| <b>Kostendach pro Jahr</b> | <b>CHF 2'003'698.20</b> |
|----------------------------|-------------------------|

| <b>Einzelheiten</b> |   |
|---------------------|---|
| Betreuungszeiten    | 06.30 h bis 22.00 h   |
| Meetings            | Mit EZ-Leiter mindestens alle 14 Tage<br>Mit sonstigen Partnern mindestens 1mal pro Monat |
| Kasse               | Stockbetrag CHF 1'000.-   |
| Taschengeld         | CHF 3.- pro Tag und Asylsuchenden   |
| Spezielles          |   |
| Reporting           | Gemäss Qualitätssicherungs- und Controllingkonzept vom 28. Juni 2013                      |

**Rechnungsstellung**

Die Beauftragte stellt der Auftraggeberin für jedes Objekt monatlich Rechnung. Die Rechnung enthält eine detaillierte Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden, die Ausführenden und deren Honoraransatz sowie die genaue Bezeichnung der geleisteten Arbeit.

Das Honorar wird durch die Auftraggeberin mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Beauftragten überwiesen.

Die Rechnung ist unter Angabe der Referenznummer an die auf der letzten Vertragsseite aufgeführte Adresse zu senden, ansonsten eine fristgerechte Zahlung nicht sicher gestellt werden kann.

### Inkrafttreten

Der vorliegende Objektvertrag tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2014. Die Vertragsparteien verständigen sich bis spätestens 30. September 2014 über die 2015 erforderlichen personellen Ressourcen und die entsprechende Anpassung dieses Objektvertrags.

### Vertragsänderungen

Die Auftraggeberin behält sich bei Veränderungen im Bestand der in dieser Unterkunft untergebrachten Personen um bis zu plus oder minus 40% einseitige Anpassungen der Grundleistungen und eine entsprechende Änderung dieses Objektvertrags vor. Die übrigen Bestimmungen dieses Objektvertrags können nur im gegenseitigen Einverständnis der Parteien geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschliesslich schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

**Dieser Objektvertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.**

Ort und Datum:

3.12.2013

Für die Auftraggeberin

**BUNDESAMT FÜR MIGRATION**



Mario Gattiker, Direktor

Ort und Datum:

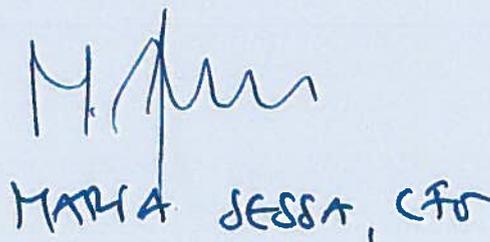
Zh, 18.12.2013

Für die Beauftragte

**ORS Service AG**



Stefan Moll-Thissen, Direktor



MARIA JESSA, CFO



Vertrags-Id: 106 0000 22

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.245649 /  
Unser Zeichen: Rum/Sit/Ker  
Bern-Wabern, 6. November 2013

# Rahmenvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration,  
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden Auftraggeberin genannt

und

**ORS Service AG**  
Röschibachstrasse 22  
8037 Zürich

im Folgenden Beauftragte genannt

oder gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

betreffend

**Betreuung von Asylsuchenden**

## Art. 1 Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 26 des Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) in Verbindung mit Artikel 17 der Asylverordnung 1 (AsylV 1; SR 142.311) [bzw. Art. 22 AsylG in Verbindung mit Art. 12 AsylV]<sup>1</sup> kann das BFM zur Sicherstellung des Betriebs der Unterkünfte für Asylsuchende Dritte mit nicht hoheitlichen Aufgaben beauftragen.

Das BFM hat die in den Unterkünften des Bundes anfallenden Betreuungsdienstleistungen öffentlich ausgeschrieben. Mit dem Zuschlagsempfänger wird gestützt auf die Ausschreibungsunterlagen und das darauf eingegebene Angebot, ein Rahmenvertrag sowie Objektverträge für die jeweiligen Unterkünfte abgeschlossen.

## Art. 2 Gegenstand des Vertrages

Gestützt auf den erteilten Zuschlag überträgt die vorliegende Rahmenvereinbarung der Beauftragten die Erbringung sämtlicher in den Unterkünften des Bundesamts für Migration anfallenden Betreuungsdienstleistungen in den folgenden Losen:

**Los 1:** Empfangs- und Verfahrenszentrum **Basel** inkl. der über diese Aussenstelle betriebenen Notunterkünfte sowie sämtliche Unterkünfte, die in den Kantonen BS, BL, AG, SO, LU, OW und NW allenfalls eröffnet werden.

**Los 3:** Empfangs- und Verfahrenszentrum **Vallorbe** inkl. der über diese Aussenstelle betriebenen Notunterkünfte, die Unterkunft im nicht öffentlichen Transitbereich des internationalen Schweizer Flughafen Genf-Cointrin (Asyl-INAD) sowie sämtliche Unterkünfte, die in den Kantonen VD, GE, VS, FR, NE, JU und BE allenfalls eröffnet werden.

**Los 5:** Empfangs- und Verfahrenszentrum **Chiasso** inkl. der über diese Aussenstelle betriebenen Notunterkünfte sowie sämtliche Unterkünfte, die in den Kantonen TI, UR und GR allenfalls eröffnet werden.

## Art. 3 Vertragsgrundlagen

Die vorliegende Rahmenvereinbarung untersteht dem öffentlichen Recht. Subsidiär ist das Schweizerische Obligationenrecht anwendbar.

Integrierende Bestandteile der vorliegenden Rahmenvereinbarung sind in nachstehender Rangfolge:

- a) die vorliegende Vertragsurkunde,
- b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge (AGB), Ausgabe März 2001 Stand Mai 2013
- c) das Pflichtenheft vom 28. Juni 2013
- d) das Qualitätssicherungs- und Controllingkonzept vom 28. Juni 2013<sup>2</sup>
- e) die gültigen Objektverträge für die jeweiligen Unterkünfte

<sup>1</sup> Für die Unterkunft des BFM für Asyl-Inadmissibles (INAD) im nicht öffentlichen Transitbereich des internationalen Schweizer Flughafen Genf-Cointrin.

<sup>2</sup> Die Auftraggeberin behält sich vor, das Qualitätssicherungs- und Controllingkonzept bei Bedarf anzupassen.

f) das Angebot der Beauftragten vom 19. August 2013.

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

**Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beauftragten sind wegbedungen.**

#### **Art. 4 Vertragsdauer**

Die vorliegende Rahmenvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2015.

Der Vertrag kann optional jeweils um zwei weitere Jahre, maximal bis am 31.12.2019 verlängert werden. Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, die optionalen Leistungen zu beziehen und geht keine Bestellverpflichtung ein.

Die Auftraggeberin hat die Beauftragte betreffend der Einlösung der Option (Vertragsverlängerung) jeweils mindestens 3 Monate im Voraus und in schriftlicher Form zu informieren.

#### **Art. 5 Vertragsänderungen**

Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung können im gegenseitigen Einverständnis der Parteien geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschliesslich schriftlich und mit einem Hinweis auf diese Rahmenvereinbarung zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

#### **Art. 6 Obliegenheiten der Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin ist für die Belegung der Unterkünfte verantwortlich und stellt diese in der Regel betriebsbereit zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in den entsprechenden Objektverträgen geregelt.

#### **Art. 7 Aufgaben**

Die Unterbringung und Betreuung richtet sich nach der Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich vom 24. November 2007 (SR 142.311.23).

Die Beauftragte gewährleistet eine ganzheitliche und fachlich qualifizierte Betreuung der Asyl Suchenden resp. der Asyl-INAD in den Unterkünften des Bundes während 7 Tagen pro Woche. Die Betreuung umfasst Aufnahme sowie Grundversorgung in den Bereichen Unterbringung, Verpflegung, Hygiene, Gesundheit und Bekleidung. Die Betreuung orientiert sich am Prinzip der Vorurteilslosigkeit, achtet die Menschenwürde der zu Betreuenden und nimmt

gegenüber asylrechtlichen, politischen und religiösen Fragen eine neutrale Stellung ein.

Die Unterkünfte stehen erwachsenen Männern und Frauen sowie Kindern zur Verfügung. In den Unterkünften werden auch unbegleitete Minderjährige (MNA) untergebracht. Diese müssen entsprechend betreut und begleitet werden.

Der Auftrag beinhaltet die Organisation und Führung der Unterkünfte in personeller, fachlicher und betrieblicher Hinsicht. Er umfasst im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Organisation eines geordneten Betriebsalltags unter Einbezug der zu betreuenden Personen bei den täglichen Arbeiten.
- b) Ausgabe der Mahlzeiten an die Asyl Suchenden. Die Kosten der Mahlzeiten gehen zulasten des Bundes. Die Zubereitung der Mahlzeiten erfolgt in der Regel durch Dritte.
- c) Je nach Bedarf Ausrüstung der Asyl Suchenden mit geeigneter, den Jahreszeiten angepasster, Bekleidung.
- d) Die Beauftragte stellt gemäss den Vorgaben der Auftraggeberin und zulasten des Bundes die Auszahlung von Taschengeld an die bezugsberechtigten Asyl Suchenden sicher.
- e) Die Beauftragte hat die erforderliche gesundheitliche Betreuung der Asyl Suchenden durch Betreuungspersonal sicher zu stellen, optional durch Unterstützung einer Pflegefachperson HF. Sie hat die notwendigen Untersuchungs- und Behandlungsmassnahmen zu veranlassen, insbesondere bei übertragbaren Krankheiten. Die Beauftragte betreibt eine Hausapotheke für die medikamentöse Behandlung mit nicht rezeptpflichtigen Medikamenten (Abgabekategorien D und E). Die medizinische Diagnosestellung und Behandlung erfolgt grundsätzlich durch Dritte zulasten des Bundes. Eine gute Zusammenarbeit der Beauftragten mit den mit der Durchführung der grenzsanitarischen Massnahmen (GSM) betrauten Pflegefachpersonen ist wichtiger Bestandteil der Auftragserfüllung.
- f) Umsetzung der Hausordnung und Sanktionierung von Verstössen gegen die Hausordnung gemäss Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich vom 24. November 2007 (SR 142.311.23). Die Anordnung von Disziplinar-massnahmen obliegt der Auftraggeberin.
- g) Planung der Gesamtbelegung und Organisation der Zimmerverteilung (inklusive Zimmerkontrollen).
- h) Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asyl Suchenden. Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen begründet eine besondere Verantwortung und Fürsorgepflicht.
- i) Initialisierung und/oder Durchführung von Beschäftigungsprogrammen (vgl. ZK 2); Die Beauftragte stellt für alle in den Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebrachten Asyl Suchenden eine angemessene Tagesstrukturierung sicher. Ziel der Tagesstrukturierung ist es, einen Tagesablauf zu schaffen, in den die Asyl Suchenden aktiv einbezogen werden. Die Asyl Suchenden sollen während ca. 4 Stunden pro Werktag beschäftigt werden. Eine solche Strukturierung hat ein entsprechendes Freizeitangebot zu beinhalten. Die unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Betreuungseinrichtungen sind zu berücksichtigen; dies bedeutet, dass das Angebot insbesondere an die Größe und Einrichtung der Betreuungseinrichtung sowie die Zielgruppe angepasst werden muss. Insbesondere die Zusammensetzung der Zielgruppe kann stark variieren (spezifische Strukturierung für alleinreisende Männer, unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Familien, Kinder, etc.). Die Beauftragte ist auch berechtigt, Asyl Suchende mit ihrem Einverständnis gegen Gewährung eines Anerkennungs Betrags für gemeinnützige Arbeiten heranzuziehen. Die Beauftragte setzt Asyl Suchende ebenfalls für Hilfstätigkeiten ein, um den

täglichen Zentrumsbetrieb zu gewährleisten. Der Einsatz hat unter Anleitung und Aufsicht der Beauftragten, jedoch zu Lasten des Bundes, zu erfolgen.

- j) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Behörden und Asyl Suchenden, Koordination und Überwachung von Terminen der Asyl Suchenden (Bsp. Arzt, Spital, Befragungen, GSM, Daktyloskopie) in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienstleister. Bei Bedarf Ausgabe von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel zulasten des Bundes.
- k) Administrative Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Betrieb der Unterkunft (z.B. Kontrolle von Rechnungen).
- l) Kontaktpflege / Zusammenarbeit mit Vertretern der Religionsgemeinschaften / Seelsorgern, die in der Betreuungseinrichtung tätig sind.
- m) Kontrolle der Hygienevorschriften.
- n) Sicherstellung von Sauberkeit und Ordnung in und um die Unterkunft.
- o) Dokumentation der Aktivitäten des Anbieters in Erfüllung des Auftrags und Sicherstellung des Controllings gemäss den Vorgaben der Auftraggeberin.

Die Beauftragte sorgt mit den entsprechenden Massnahmen für einen kontrollierten Betriebsablauf. Sie ist für einen effizienten und sicheren Betrieb der Unterkünfte verantwortlich. Bei Eskalation von Aggressionen oder Gewalt ist der für die Sicherheit zuständige Sicherheitsdienst zu verständigen. Der Auftrag erfordert eine enge Zusammenarbeit des Beauftragten mit dem für die Sicherheit zuständigen Dienstleister.

### **Art. 8 Grundleistung pro Unterkunft**

Der Auftrag beinhaltet folgende Grundleistung pro Unterkunft:

- Eine Leitungsperson (100%) pro Unterkunft.
- Eine Stellvertretung der Leitungsperson pro Unterkunft.
- Genügend Betreuungspersonen um die Leistungen erbringen zu können. Die erforderlichen Stellenprozente werden in den jeweiligen Objektverträgen für die einzelnen Unterkünfte festgelegt. Dabei werden die unterschiedlichen Gegebenheiten der jeweiligen Unterkunft berücksichtigt.

Notunterkünfte / Zivilschutzanlagen (Dependancen) werden über die EVZ betrieben und je nach Anzahl Asyl Suchenden temporär geöffnet oder geschlossen. Eine Leitungsperson und eine Stellvertretung der Leitungsperson sind somit nicht erforderlich.

Die Dienstleistungen sind während 7 Tagen (52 Wochen pro Jahr) und in der Regel von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu erbringen. Zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie 19:00 Uhr und 22:00 Uhr und an Wochenenden ist eine reduzierte Präsenz zu gewährleisten. Die Leitungsperson hat während der Wochentage zu den üblichen Bürozeiten anwesend zu sein.

Die Einzelheiten der Leistungserbringung werden in den Objektverträgen für die jeweiligen Unterkünfte festgelegt.

Auf ein ausgewogenes und der Zusammensetzung der in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten Asyl Suchenden angepasstes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Betreuungspersonen ist zu achten.

### **Art. 9 Profil der Mitarbeitenden**

Die Beauftragte rekrutiert und wählt das Betreuungspersonal aus. Sie verpflichtet sich, nur fachlich geeignete, zuverlässige, vertrauenswürdige, gewissenhafte sowie unbescholtene Mitarbeiter mit folgendem Profil zur Leistungserbringung einzusetzen:

- Abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung
- Gute Kenntnisse der Ortssprache (mündlich und schriftlich) und gute mündliche Kenntnisse einer weiteren Landessprache
- Mündliche Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, jede weitere Fremdsprache insbesondere aus den Hauptherkunftsbereichen von Asyl Suchenden, ist von Vorteil
- Einwandfreier Leumund belegt durch Auszug aus dem Strafregister
- Keine Einträge im Betreibungsregister
- Mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- MS-Office und Internetanwenderkenntnisse

Die Beauftragte stellt sicher, dass die Leitungsperson und die Stellvertretung das Profil für Mitarbeitende erfüllen und min. 2 Jahre Berufserfahrung im Betreuungsbereich sowie eine der Führungsverantwortung entsprechende Qualifikation aufweisen.

Die Beauftragte stellt sicher, dass min. 40% des pro Unterkunft eingesetzten Betreuungspersonals nachweislich min. 2 Jahre Berufserfahrung im Betreuungsbereich hat.

Sämtliche in Leitungsfunktionen eingesetzte Mitarbeitende des Anbieters müssen vor Beginn des Einsatzes den Verantwortlichen der jeweiligen Bundesunterkunft vorgestellt werden, diese bewilligen den Einsatz.

### **Art. 10 Ersatz von Mitarbeitenden**

Die Beauftragte ist bereit, eingesetzte Mitarbeitende auf Wunsch der Auftraggeberin wie folgt zu ersetzen:

Die Leistung und der Einsatz der von der Beauftragten zur Verfügung gestellten Personen werden durch den Auftraggeber beurteilt. Wird dabei eine Diskrepanz zu den Anforderungen und Kriterien gemäss Pflichtenheft und Anhängen festgestellt, hat die Beauftragte diesbezüglich Stellung zu nehmen. Anschliessend entscheidet die Auftraggeberin, ob die Beauftragte verpflichtet wird, die betreffenden Personen innert 14 Tagen durch Personal zu ersetzen, welches den Anforderungen genügt.

Im Rahmen der Auftragserfüllung können auch andere wichtige Gründe für den Ersatz von Personal auftreten wie Kündigung, längerer Urlaub, Unfall, Krankheit etc. Die Beauftragte ist jeweils für den Ersatz durch eine gleich qualifizierte Person verantwortlich. Das Engagement in anderen Projekten des Auftragnehmers gilt dabei nicht als wichtiger Grund.

### **Art. 11 Aus- und Weiterbildung**

Die Beauftragte verpflichtet sich, auf ihre Kosten neu rekrutiertem Personal im Rahmen einer Erstausbildung die grundlegenden Kenntnisse des Asylwesens zu vermitteln und sie ange-

messen auf die Betreuungsaufgaben vorzubereiten.

Die Beauftragte stellt weiter sicher, dass das Betreuungspersonal Zugang zu fachlichen Weiterbildungsangeboten und Schulungen hat. Die beruflichen und sprachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter sind zu fördern und die Mitarbeiter sind durch Mitarbeitergespräche, Supervision und ähnliche Massnahmen zu unterstützen und zu motivieren, um eine gute Qualität der Betreuungsleistung sicherzustellen. Die Beauftragte sorgt für Schulungsmassnahmen für alle Mitarbeiter mit dem Ziel einer Erhöhung der Sensibilisierung der Mitarbeiter für die besondere Situation von Asyl Suchenden und deren soziokulturellen Hintergrund. Um eine adäquate Erste-Hilfe-Leistung in allgemeinen Notfällen sicherzustellen, ist eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern entsprechend auszubilden und zu schulen.

#### **Art. 12 Single Point of Contact (SPOC)**

Die Beauftragte hat der Auftraggeberin einen Ansprechpartner (SPOC) zu stellen, welcher für alle Standorte des Anbieters zuständig ist.

#### **Art. 13 Schwankungstauglichkeit**

Bei den angegebenen Grössenangaben pro EVZ handelt es sich um Richtwerte, die um bis zu 40% überschritten, aber auch unterschritten werden können, je nach Anzahl der Gesuchseingänge. Die Anzahl der Personen in den über die einzelnen EVZ betriebenen Notunterkünften, Zivilschutzanlagen (Dependancen) variiert zwischen 50 und 300. Auch die Belegung in den Flughafenunterkünften unterliegt grossen Schwankungen. Die Beauftragte muss daher zwingend in der Lage sein, auf solche Schwankungen entsprechend zu reagieren.

Die Beauftragte muss in der Lage sein, auf Schwankungen in Bezug auf die Anzahl der zu Betreuenden innert angemessener Frist (Tagen) zu reagieren. Er muss zudem in der Lage sein, die Betreuung in einer zusätzlichen Bundesunterkunft innert angemessener Frist zu garantieren, beziehungsweise in der Lage sein, auf einen Abbau einer Unterkunft entsprechend zu reagieren.

#### **Art. 14 Qualitätssicherung und Controlling**

Die Beauftragte verfügt über ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System, welches ihr erlaubt, der Auftraggeberin jederzeit die Einhaltung von Qualitätsstandards nachzuweisen.

Die Beauftragte erstellt fristgerecht die Reportings gemäss Qualitätssicherungs- und Controllingkonzept vom 28. Juni 2013.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Angaben zu überprüfen und die Durchführung der vorliegenden Rahmenvereinbarung zu kontrollieren. Das BFM kann bei der Beauftragten oder deren Unterbeauftragten Qualitäts- und Terminaudits durchführen.

Auf erstes Verlangen gewährt die Beauftragte der Auftraggeberin umgehend Zugang zu allen Informationen, Daten und Unterlagen, welche für die Prüfung der rechtskonformen Durchführung des vorliegenden Vertrags notwendig sind.

### Art. 15 Lieferanten

Die Auswahl von Lieferanten (z.Bsp. für Verpflegung) und der Abschluss der entsprechenden Verträge ist Sache der Beauftragten. Die Verträge bedürfen jedoch der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Den lokalen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen. Die Auftraggeberin behält sich Weisungen vor.

### Art. 16 Entschädigung

Die Auftraggeberin entschädigt die Beauftragte nach effektivem Aufwand gemäss folgenden Arbeitsstundenansätzen (inkl. MwSt):

| Funktion                           | Los 1  | Los 3 | Los 5 |
|------------------------------------|--|-------|-------|
| Leitungsperson                     |  |       |       |
| Stellvertretung der Leitungsperson |  |       |       |
| Betreuungspersonen                 |  |       |       |
| Pflegefachperson HF (Option)       |  |       |       |

Die Auftraggeberin erstattet der Beauftragten die getätigten und von der Auftraggeberin genehmigten Auslagen.

### Art. 17 Rechnungsstellung

Die Beauftragte stellt der Auftraggeberin für jedes Objekt monatlich Rechnung. Die Rechnung enthält eine detaillierte Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden, die Ausführenden und deren Honoraransatz sowie die genaue Bezeichnung der geleisteten Arbeit.

Das Honorar wird durch die Auftraggeberin mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Beauftragten überwiesen.

### Art. 18 Kreditbewilligungsvorbehalt

Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten.

### Art. 19 Sozialversicherungen

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Die Beauftragte bestätigt, dass sie mit sämtlichen zuständigen Sozialversicherungseinrichtungen selber abrechnet. Die Auftraggeberin schuldet der Beauftragten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

### **Art. 20 Verantwortlichkeit**

Die Beauftragte verpflichtet sich für den Schaden zu haften, den sie in Erfüllung dieser Vereinbarung rechtswidrig verursacht hat:

- a. Gegenüber Dritten (Art. 19 Abs 1 Bst. a des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958)
- b. Gegenüber dem Bund, wenn eine von ihr eingesetzte Person nicht in der Lage ist, für den Schaden aufzukommen (Art. 19 Abs. 1 Bst. d des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958).

### **Art. 21 Haftpflichtversicherung**

Die Beauftragte bestätigt, dass sie eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Risiko entsprechenden Deckungssumme abgeschlossen hat.

### **Art. 22 Integritätsklausel**

Die Beauftragte und die Auftraggeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Beauftragte der Auftraggeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens 3'000 Franken pro Verstoss.

Die Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Auftraggeberin führt.

Mit der Unterzeichnung dieses Auftrags erklärt die Beauftragte, im vorliegenden Auftrag keine Interessenkonflikte zu erkennen und die Auftraggeberin über projektbezogene, tatsächliche oder potentielle Interessenkonflikte sofort schriftlich zu benachrichtigen.

### **Art. 23 Lohngleichheit, örtliche Arbeitsschutzbestimmungen**

Die Beauftragte verpflichtet sich:

- für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten; als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen;
- die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu gewährleisten.

Die zuständigen Bundesbehörden können die Einhaltung der erwähnten Verfahrensgrundsätze kontrollieren. Auf deren Verlangen hat die Beauftragte die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze nachzuweisen (Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen). Hierzu kann insbesondere Einsicht in die zwischen der Beauftragten und ihren Mitarbeitenden vereinbarten Arbeitsbedingungen, d.h. in die Arbeitsverträge verlangt werden.

Werden die erwähnten Verfahrensgrundsätze nicht eingehalten, nimmt die Beauftragte zu Kenntnis, dass die Auftraggeberin den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit kündigen und/oder gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes die Verhängung einer Konventionalstrafe verlangen kann.

#### **Art. 24 Information und Verschwiegenheitspflicht**

Für die Information der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag ist ausschliesslich die Auftraggeberin zuständig.

Die Beauftragte erhält im Rahmen dieses Auftrags Kenntnis über Personendaten von Asylsuchenden. Dabei handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten. Die Beauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und dafür besorgt, dass die Mitarbeitenden entsprechend instruiert werden.

#### **Art. 25 Vertretungsbefugnis, Unterverträge**

Die Beauftragte ist nicht befugt, zur Vertragserfüllung die Auftraggeberin gegenüber Dritten zu vertreten.

Die Beauftragte ist nicht befugt, den Auftrag an Unterakordanten weiterzugeben. Unterverträge mit Dritten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

#### **Art. 26 Anwendbares Recht, Konfliktbeilegung und Gerichtsstand**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag vorerst einvernehmlich eine Einigung zu suchen.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.**

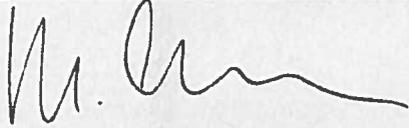
**Dieser Vertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.**

Ort und Datum:

3.12.2013

Für die Auftraggeberin

**BUNDESAMT FÜR MIGRATION**



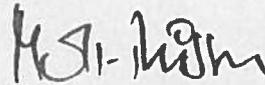
Mario Gattiker, Direktor

Ort und Datum:

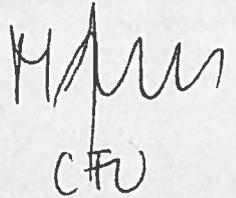
Zürich, 18.12.13

Für die Beauftragte

**ORS Service AG**



Stefan Moll-Thissen, Direktor



C.F.U.

**Beilagen:**

1. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge (AGB), Ausgabe März 2001 Stand Mai 2013
2. Pflichtenheft vom 28. Juni 2013
3. Qualitätssicherungs- und Controllingkonzept vom 28. Juni 2013